

praktische Leben zu unbestimmt sei, und als ob die Altersgrenze auch hier zu weit hinausgeschoben sei.

Was die Altersgrenze anlangt, so würden wir aus denselben Gründen, wie oben ausgeführt, bitten, daß sie auf 16 Jahre herabgesetzt wird.

Wir erblicken aber die größte Gefährdung des deutschen Buch- und Kunsthandels in der unbestimmten Bezeichnung der unter Strafe gestellten Werke (Schriften etc., die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen).

Die Reichstagsverhandlungen haben gezeigt, daß einzelne hochgebildete Männer ihr Schamgefühl gröblich verletzt gefühlt haben durch rein künstlerische Darstellungen, die von Lehrern der Akademie gerade zu dem Zwecke hergestellt worden waren, zu verhüten, daß die Schüler durch das Arbeiten nach den lebenden Modellen zu Lüsterheit erregt werden und ihre Sittlichkeit gefährden. Wenn schon der Vertrieb solcher ausgesprochenenmaßen zur Förderung der Sittlichkeit und zu Lehrzwecken veranstalteter Darstellungen als strafbar erscheinen kann, weil eine in Bezug auf das Schamgefühl besonders veranlagte Person sich dadurch gröblich verletzt fühlt, so ist der deutsche Buch- und Kunsthandel der Gefahr, daß andere nicht unmittelbar dem Lehrzwecke dienende künstlerische Darstellungen und die Schilderung solcher Werke oder bezüglich Vorgänge als gegen das Gesetz verstößend und daß deren Verbreiter als strafbar angesehen werden, in einem Grade ausgesetzt, der die Sicherheit des Verkehrs geradezu gefährdet.

Damit, daß man Abbildungen und Darstellungen, die das Schamgefühl des normalen Durchschnittsmenschen zu verletzen geeignet sind, an öffentlichen Straßen, Plätzen und anderen Orten nicht ausstellen soll, um das Schamgefühl zu verletzen, stimmen wir völlig überein. Wenn aber ein Kunsthändler in einem einzelnen Falle die nicht unzüchtige Abbildung eines Aktes in seinem Geschäftslocale und selbst einem Schaufenster zu geschäftlichen Zwecken ausstellt, ohne sich selbst bewußt zu sein, daß dadurch bei anders veranlagten Leuten Vergerniß erregt werden kann, so kann er nach unserem Dafürhalten nicht in Strafe genommen werden.

Wir bitten deshalb, in § 184 a die Worte

»zu geschäftlichen Zwecken oder«
zu streichen.

Wir halten die Bestimmung, deren Beseitigung wir erstreben, für eine große Gefahr für den deutschen Buch- und Kunsthandel, weil, wie in den Reichstagsverhandlungen ebenfalls nach unserm Dafürhalten durchaus zutreffend ausgeführt worden ist, eine feste Grenze zwischen Darstellungen, die das Schamgefühl gröblich verletzen und solchen, die das nicht thun, in vielen Fällen gar nicht gefunden werden kann.

Der Begriff der Unzüchtigkeit einer Darstellung, einer Schrift und dergleichen steht fest: unzüchtig ist eine Darstellung, die darauf berechnet oder dazu geeignet ist, bei einem Durchschnittsmenschen geschlechtliche Lüsterheit zu erwecken.

Ob und inwiefern aber eine Darstellung etc., die nicht unzüchtig ist, das Schamgefühl zu verletzen geeignet ist, ist so sehr Ansichtssache des Einzelnen, daß dieser Begriff als Thatbestandsmoment für eine Strafnorm nach unserem Dafürhalten nicht verwendet werden darf. In den Reichstagsverhandlungen ist nach unserer Ansicht treffend zum Ausdruck gebracht worden, daß, je nach der Erziehung und ästhetischen Ausbildung der einzelnen Laien und namentlich auch der einzelnen Richter dieselbe Darstellung in einem Falle als das Schamgefühl gröblich verlegend, in dem anderen als ganz unbedenklich angesehen werden würde, und daß, wenn es bei diesem Thatbestandsmoment bliebe, leicht der eine Buchhändler, der von kunstgebildeten Richtern in der Großstadt beurteilt würde, straffbar bliebe, während der andere, der von einem in kleinlichen Verhältnissen lebenden Richter abgeurteilt würde, dafür in schwere Strafe genommen werden könnte.

Wir haben geglaubt, diese unsere Bedenken auch jetzt noch Eurer Durchlaucht zur Kenntnis bringen zu sollen, weil der deutsche Buchhandel mit ängstlicher Spannung der Entscheidung der Regierung über die Beschlüsse des Reichstags entgegensteht. Wir bitten inständig, Eurer Durchlaucht wolle unseren Bedenken Beachtung nicht versagen und bei den verblindeten Regierungen befürworten, die schwere Schädigung, die dem deutschen Buch- und Kunsthandel und damit mittelbar der deutschen Kunst und Wissenschaft selbst droht, dadurch abzuwenden, daß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen mindestens in der vorliegenden Fassung die Zustimmung versagt wird.

Wir verharren

Leipzig, den 5. März 1900.

in größter Ehrerbietung

Eurer Durchlaucht ergebenster

(L. S.)

Vorstand

des Börsenvereins der deutschen Buchhändler

(gez.) E. Reinicke,

II. Schriftführer.

Urheberrechtsschutz zwischen Deutschland und Ungarn.

In der Boffischen Zeitung vom 3. d. M. findet sich folgender Bericht über eine Gerichtsverhandlung in einem Urheberrechtsprozeß, der auch in anderen Tagesblättern Aufnahme gefunden hat:

Vor der dritten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin erschien am 2. d. M. der Musikalienhändler Adolf Kunz, des Nachdrucks beschuldigt. Im Herbst 1895 hatte der Schauspieler Alois Kutschera zu Budapest das inzwischen volkstümlich gewordene Lied: »Weißt Du Muatterl, was i träumt hab« komponiert und durch einen Sänger auf einem dortigen Theater zum Vortrag bringen lassen. Das Lied fand beim Publikum eine so freundliche Aufnahme, daß Kutschera Veranlassung nahm, 500 Exemplare für eigene Rechnung drucken zu lassen. Der Erfolg wuchs, und darauf schloß Kutschera mit dem Musikalienverlag von Közsa-völgyi in Budapest einen Vertrag ab, wonach er dieser Firma das alleinige Vertriebsrecht übertrug. Viele deutsche Firmen ließen das Lied nachdrucken, darunter auch der Angeklagte Kunz, gegen den die Budapester Firma zuerst strafrechtlich vorging. Der Angeklagte gab zu, daß er in einem Zeitraum von etwa sechs Monaten im ganzen 127 000 Exemplare habe drucken lassen, die auch mit Einrechnung von vielen Tausenden, die zu Reklamézwecken versandt wurden, abgesetzt worden seien. Er habe sich dazu berechtigt gehalten, denn Ungarn gehöre nicht zur Berner Konvention, so daß dortige Komponisten für ihre Erzeugnisse nicht den Schutz der deutschen Gesetze genießen. Umgekehrt sei es ebenso, und deshalb würden deutsche Komponisten nirgends so ausgeplündert wie in Ungarn. Um sicher zu gehen, habe er vorher bei dem in Leipzig wohnenden Syndikus des »Vereins der deutschen Musikalienhändler« angefragt, ob das Lied frei sei, und eine bejahende Antwort erhalten. Demgegenüber wurde von der Anklagebehörde geltend gemacht, daß die Budapester Firma seit dem Jahre 1896 mit der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig in Geschäftsverbindung stehe und jedes von der Nebenklägerin herausgegebene Musikstück auf dem Umschlag die Domizilangabe »Budapest und Leipzig« trage. Hierdurch müsse angenommen werden, daß das Lied auch in Leipzig erscheine und daher Anspruch auf Schutz habe. Der Staatsanwalt hielt dies für ausschlaggebend, er beantragte gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 1000 M und Beschlagnahme der vorhandenen nachgedruckten Exemplare. Der Vertreter der Nebenklägerin stellte ein Rechenexempel auf, welches großen Schaden der Budapester Firma und dem Komponisten durch den Nachdruck zugesügt worden sei. Wenn der Gerichtshof seinem Antrage folge und dem Angeklagten eine Geldbuße von 6000 M auferlege, so stehe dies immer noch in einem schlechten Verhältnis zu dem Schaden. Der Verteidiger sprach die Hoffnung aus, daß sich ein deutscher Gerichtshof nicht dazu hergeben würde, eine ausländische Firma auf Kosten deutscher Staatsbürger zu schützen. Die Beweisaufnahme habe